

**Gemeinde Bad Schönborn,  
Ortsteil Langenbrücken**

**Satzung  
über den Bebauungsplan „Aue“, 18. Änderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am xx.xx.2020 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 18. Änderung des Bebauungsplanes „Aue“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

Das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist der Plan vom xx.xx.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Bestandteile der Satzung**

Bestandteile der Satzung sind:

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500, vom xx.xx.2020
- Beigefügt sind eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) sowie eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den xx.xx.2020

Ausfertigungsvermerk:

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am xx.xx.2020 als Satzungen beschlossen wurde.

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister

Bad Schönborn, den xx.xx.2020

Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister